

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorteilstudiengang Privatrecht  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 13. August 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Privatrecht als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 B.A.-Arbeit
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## **§ 1\***

### **Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im B.A.-Teilstudiengang Privatrecht. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung (GPO BMS).

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse im Bereich des Privatrechts.

## **§ 2**

### **Studium**

(1) Das Studium des B.A.-Teilstudiengangs Privatrecht erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Teilstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 1950 Stunden. Wird die Bachelorarbeit in diesem Teilstudiengang geschrieben, wird dies mit zusätzlich 300 Stunden angerechnet. Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

## **§ 3**

### **Module**

(1) Im Teilstudiengang Privatrecht sind die nachfolgend aufgeführten Module zu studieren:

<b>Modul</b>	<b>Semester</b>	<b>Arbeitsbelastung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
1. Grundkurs Privatrecht	1. und 2. Sem.	600 Stunden	20 LP
2. Hausarbeit im Privat-	3.	150 Stunden	5 LP

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

recht	Sem.		
3. Aufbaukurs Privatrecht I	3.	270 Stunden	9 LP
4. Aufbaukurs Privatrecht II	4.	330 Stunden	11 LP
5. Unternehmensrecht	4. und 5. Sem.	180 Stunden	6 LP
6. Grundlagen des Rechts	5. Sem.	90 Stunden	3 LP
7. Seminar	5. und 6. Sem.	270 Stunden	9 LP
<b>Summe</b>		<b>1890 Stunden</b>	<b>63 LP</b>

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### § 4 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu folgenden Regelprüfungsterminen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermin
1. Grundkurs Privatrecht	Klausur (120 Minuten)	2. Sem.
2. Hausarbeit im Privatrecht	Hausarbeit von 10 – 20 Seiten	3. Sem.
3. Aufbaukurs Privatrecht I	Klausur (90 Minuten)	3. Sem.
4. Aufbaukurs Privatrecht II	Klausur (90 Minuten)	4. Sem.
5. Unternehmensrecht	Klausur (90 Minuten)	5. Sem.
6. Grundlagen des Rechts	Klausur (90 Minuten)	5. Sem.
7. Seminar	Seminararbeit mit Präsentation sowie Mitwirkung an Diskussion	6. Sem.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in der Anlage formulierten Qualifikationszielen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet; eine erneute Prüfung nach dem Freiversuch ist keine Wiederholungsprüfung. Das Zentrale

Prüfungsamt teilt dem Erstprüfer rechtzeitig vor der Prüfung mit, bei welchen Studierenden eine zweite Bewertung erforderlich ist. Der Erstprüfer teilt dem Zweitprüfer seine Bewertung mit. Das Bewertungsverfahren soll höchstens acht Wochen dauern. Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

(4) Im Einzelfall können für Teile einer Klausur unterschiedliche Prüfer bestellt werden; in diesem Fall wird die Gesamtnote für die Klausur aus dem entsprechend der Bedeutung der Teile gewichteten Durchschnitt der Bewertungen für die Teile gebildet; die Gewichtung ist vorab festzusetzen und den Studierenden spätestens mit der Klausurstellung mitzuteilen. Weiterhin kann im Einzelfall, wenn sich zu einer Modulprüfung weniger als sechs Kandidaten angemeldet haben, der Prüfer eine vorgesehene Klausur durch eine 20-minütige mündliche Prüfung ersetzen. Die Kandidaten sind darüber spätestens fünf Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist zur betreffenden Prüfung, mindestens aber zwei Wochen vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Form zu unterrichten.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit (Absatz 1 Nummer 2) wird vom verantwortlichen Prüfer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

(6) Die Zulassung zum Seminar wird bei dem verantwortlichen Dozenten beantragt. Die dabei einzuhaltende Frist wird von diesem durch Aushang und/oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie liegt in der Regel in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangehenden Semesters. Mit Zustimmung des Dozenten können sich Studierende auch später bei ihm anmelden. Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen setzt nach Ende der Vorlesungszeit des dem Seminar vorangegangenen Semesters die Zustimmung des betreffenden Dozenten voraus. Der Dozent meldet die betreffenden Studierenden spätestens vier Wochen vor der Präsentation der entsprechenden Arbeit beim Zentralen Prüfungsamt.

(7) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

## **§ 5 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfungsleistung. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Kandidaten sind möglich; in diesem Fall sind pro Kandidaten 20 Minuten anzusetzen. Die Vorbereitung auf die Prüfung sowie die Ablegung werden mit 60 Stunden Arbeitsbelastung/2 LP angerechnet.

(2) Die Abschlussprüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Der Prüfling teilt dem Prüfer vor der Prüfung die Ergebnisse der bisher absolvierten Module (Notenspiegel) mit.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen mit Blick auf das in den Modulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erworbene Wissen.

(4) Die Zulassung von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Prüfers und des Prüflings.

## **§ 6 Prüfungstermine**

Die Modulprüfung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 stellt die letzte Klausur im Rahmen der „Übung für Anfänger“ dar; der Termin wird durch den verantwortlichen Dozenten bekannt gegeben. Modulprüfungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 finden in der Regel im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Termine werden durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt gegeben.

## **§ 7 B.A.-Arbeit**

(1) Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten umfassen (3000 Zeichen pro Seite mit Leerzeichen und Fußnoten). Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der gegebenen Frist ein Problem im Bereich aus dem Privatrecht selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Vergabe des Themas muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten Modulprüfung beantragt werden.

(2) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll drei Wochen bei jedem Prüfer nicht überschreiten. Der erste Prüfer teilt seine Bewertung dem zweiten Prüfer mit.

(3) Die Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist nur mit Zustimmung beider Prüfer möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 28. Juni 2005 (Mitt.bl. BM M-V 2005 S. 1171), geändert durch Satzung vom 21. Januar 2008 (Mitt.bl. BM M-V 2008 S. 405), außer Kraft.

(2) Für die vor diesem Zeitpunkt im B.A.-Studiengang Privatrecht eingeschriebenen Studierenden gelten die bisherigen Vorschriften.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. März und 11. August 2010, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 13. August 2010.

Greifswald, den 13. August 2010

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
in Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Michael North**

Mitt.bl. BM M-V 2010 S. 619

## **Anlage: Qualifikationsziele der Module**

Die Module werden gemäß § 3 Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert.

### **1. Grundkurs Privatrecht**

Die Studierenden verstehen juristisch relevante Kommunikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilung, ferner die Funktion und Wirkungsweise drittwirkenden Erklärens. Sie verstehen die Funktionen von relativen schuldrechtlichen Verhältnissen sowie die Ebenen von schuldrechtlichen Pflichten (Primär- und Sekundäransprüche), verstehen und beherrschen die Haftungsunterschiede zwischen Vertragshaftung und gesetzlicher (deliktischer) Haftung. Sie beherrschen die „Normalverläufe“ von Schuldverhältnissen (Erfüllungsmöglichkeiten). Sie entwickeln Gestaltungsvermögen zur Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse. Sie erwerben intensive Kenntnisse des Leistungsstörungenrechts und sind fähig, dieses anzuwenden.

### **2. Hausarbeit im Privatrecht**

Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage der im Grundkurs und der Übung erworbenen Kenntnisse einen Fall ausführlich zu bearbeiten.

### **3. Aufbaukurs Privatrecht I**

Die Studierenden kennen die Spezifika verschiedener Vertragstypen (wie Kauf, Miete, Werk- und Dienstvertrag) sowie das gesetzliche Haftungs- und Schadensrecht und können Rechtsfragen in diesen Bereichen bearbeiten.

### **4. Aufbaukurs Privatrecht II**

Die Studierenden erkennen die Strukturidentitäten und die Unterschiede sowie die Konkurrenzen von Rückgewähr-Rechtsverhältnissen („restitutio“) und beherrschen deren Handhabung. Sie verstehen Leitprinzipien, Anspruchsgrundlagen und -inhalte des Bereicherungsrechts und der Geschäftsführung ohne Auftrag. Sie verstehen die Eigenart von Sachenrechten, ihre Typisierung und wesentlichen Inhalte. Sie können Rechtserwerb und -verlust von Sachenrechten bei Mobilien und Immobilien handhaben. Sie verstehen Bedarf und Möglichkeit von Kreditsicherungen, die gesetzlichen Formen und die praeter legem entwickelten Gestaltungen; sie entwickeln Handhabungskompetenz. Sie entwickeln Analysefähigkeit betr. Risiken von Kreditsicherungen sowie Konfliktlösungen.

Die Studierenden erwerben Orientierungswissen/Grundkenntnisse über das Gerichts-/Justizverwaltungswesen und die Justizabläufe. Sie entwickeln Verständnis für Zweckdienlichkeit von Justizinstitutionen, -organisationen und -abläufen. Sie verstehen Rechtsverwirklichung (Justizorganisation und deren Tätigkeit) als Entfaltung verfassungsrechtlicher Wert-/Grundentscheidungen. Sie verstehen die Methodik der prozessprak-

tischen, zielführenden Streitbeurteilung und Streiterledigung und können sie anwenden.

#### 5. Unternehmensrecht

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Grundfragen im Zusammenhang mit vertraglichen Personenzusammenschlüssen zu erfassen und diese dann - im Kontext auch handelsrechtlicher Besonderheiten - unternehmensrechtlich zu deuten. Dieses Ausbildungsziel verlangt die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Problemstellungen im BGB-Vereinsrecht sowie im BGB-Gesellschaftsrecht sowie darüber hinaus die Beschäftigung mit den handelsrechtlichen Grundlagen sowie den Grundzügen des Personenhandelsgesellschaftsrechts. Die Studierenden erwerben auch interdisziplinäre Kompetenzen, namentlich über ökonomische Grundlagen des Unternehmensrechts einschließlich der Theorie kollektiver Entscheidungen.

Die Studierenden können Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem individuellen Arbeitsverhältnis – von dessen Begründung über dessen Durchführung bis hin zur Beendigung – bearbeiten.

#### 6. Grundlagen des Rechts

Die Studierenden sind in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden philosophischen und gesellschaftspolitischen Fragen – letztlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.

#### 7. Seminar

Die Studierenden sind fähig, ein gegebenes Thema aus dem Privatrecht wissenschaftlich zu bearbeiten, in dem bestimmte Probleme und Fragestellungen herausgearbeitet und in der Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung einer Antwort zugeführt werden. Sie sind in der Lage, die von ihnen gefundenen Lösungen zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen. Sie können an der Diskussion über die Präsentation anderer Arbeiten mitwirken.